

**Erklärung der deutschen Hochschule zur Beschäftigung der Antragstellerin/des
Antragstellers im Falle einer Förderung im Programm
Postdoctoral Researchers International Mobility Experience (PRIME)**

Die aufnehmende Hochschule _____

stellt Herrn/Frau _____

im Falle der Bewilligung seines/ihres Förderantrags im Rahmen des PRIME-Programms befristet für die Dauer von 18 Monaten ein.¹ Sie stellt ihm/ihr für die Förderphase in Deutschland die notwendige Forschungsinfrastruktur (z.B. Laborraum, Arbeitsplatz etc.) zur Verfügung. Es gelten die an der Einrichtung einschlägigen Tarifvorschriften mit der Maßgabe, dass

- a) sich die Arbeitspflicht von Herrn/Frau _____
auf sein/ihr im Rahmen von PRIME gefördertes Forschungsvorhaben (Thema)

und damit unmittelbar zusammenhängende Tätigkeiten beschränkt,

- b) der Arbeitgeber nicht durch dienstliche Anordnungen Einfluss auf die selbständige Bearbeitung des genannten Forschungsvorhabens nimmt und
- c) 12 Monate des Förderzeitraums (Monate 1–12, 2–13, 3–14) an der ausländischen Gasteinrichtung wahrgenommen werden² und in der Zeit ein Auslandszuschlag entsprechend den Beträgen aus Anlage VI.1 zu § 53 BBesG gezahlt wird. Ergänzende Regelungen in einzelnen Bundesländern (z.B. Art. 38 S. 3 BayBesG oder § 66 Abs. 3 SächsBesG) werden anerkannt.³

Der/Die Unterzeichnende bestätigt, dass die für die Unterzeichnung notwendige Befugnis vorliegt und alle notwendigen Abstimmungen mit der Hochschulleitung erfolgt sind.

Ort, Datum

Name und Funktion des Unterzeichnenden

Unterschrift und Stempel

¹ Entsprechend des „Förderrahmens des Programms PRIME

² Die Förderung beginnt frühestens am 1. Juni 2025 und spätestens am 1. November 2025. Abweichungen erfordern die Zustimmung des Zuwendungsgebers.

³ Kaufkraftausgleich, Familienzuschlag und Mietbeihilfen sind nicht zuwendungsfähig.